

**Satzung des
Tanzsportclubs (TSC)
Rot – Gelb Lippe – Detmold
e. V.**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Tanzsportclub "Rot – Gelb Lippe – Detmold" und hat seinen Sitz in Detmold. Er wurde am 23. April 1985 gegründet und ist beim Amtsgericht Detmold im Vereinsregister am 24. Mai 1985 unter der Nr. 828 eingetragen worden. Der Verein führt den Zusatz e. V..
- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für und gegen den Verein, ist Detmold.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein fördert den Amateurtanzsport in seiner leistungs- und breitensportlichen Ausprägung, unter Wahrung seines ideellen Charakters und besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendbelange.
- 2.2 Dieser Zweck verwirklicht sich insbesondere durch:
 - Organisation / Durchführung von Tanzkreisen
 - Organisation / Durchführung von leistungsförderndem Trainingsbetrieb
 - Organisation / Durchführung / Teilnahme von / an Tanzturnieren
 - Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern und Helfern

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen, Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
- 3.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3.3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit.
 - 3.3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
 - 3.3.2 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglied – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
 - 3.3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landesportbundes, des Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

- 3.4 Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre Daten im Rahmen des Sport- und Vereinsverkehrs, unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Der Verein führt:
1. Sporttreibende Mitglieder (aktiv)
 2. Fördernde Mitglieder (passiv)
 3. Ehrenmitglieder
- 4.2 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes wegen außerordentlicher Verdienste um den Tanzsport durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als Mitglied (aktiv/passiv) sind schriftlich (auch in elektronischer Form) an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung (auch in elektronischer Form) an den Vorstand des Vereins, spätestens vier Wochen vor Quartalsende erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) bestätigt.
- 6.3 Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Gesamtvorstand vorgenommen werden. Einen schriftlich begründeten Ausschlussantrag kann jedes Mitglied im Verein stellen. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied binnen einer Frist von 3 Monaten die Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss verlangen.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) vereinsschädigendes und grob unsportliches Verhalten,
 - b) grobe Verletzung von Vereinspflichten.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied in seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 6.5 Bestehende finanzielle Verpflichtungen an den Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 6.6 Der Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag (auch in elektronischer Form) und ist spätestens vier Wochen vor Quartalsende an den Vorstand zu richten. In begründeten Einzelfällen (z.B. schwere Krankheit) entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder über einen Verzicht auf die Wahrung der Frist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt und die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen. Sie darf nicht mehr als ein Monatsbeitrag im laufenden Haushaltsjahr betragen. Die Umlage wird nach schriftlicher Mitteilung von allen aktiven Mitgliedern erhoben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsführung und Entwicklung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Bestätigung des Jugendwartes
 - die Entgegennahme und Diskussion der Berichte und Erklärungen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entscheidung über Änderung oder Neufassung der Satzung oder von Ordnungen
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 9.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter durch schriftliche Benachrichtigung (auch in elektronischer Form) an die letzte bekannte Anschrift aller Mitglieder mindestens 30 Tage vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 9.4 Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich (auch in elektronischer Form) und mit Begründung versehen bis spätestens 20 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Dieser lässt eine Zusammenstellung der Anträge bis spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin den Mitgliedern zugehen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Vorstand dieses schriftlich (auch in elektronischer Form) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird wie eine ordentliche

- Mitgliederversammlung einberufen, jedoch unverzüglich nach Eintritt des Einberufungsgrundes, unter Wahrung der Fristen wie für die Jahreshauptversammlung.
- 9.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.7 Einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 9.8 Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist in geheimer Wahl abzustimmen.
- 9.9 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen.
- 9.10 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Als Zuhörer können die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder der Versammlung beiwohnen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage der Satzung, seiner Geschäftsordnung, der zusätzlichen Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 10.2 Der Gesamtvorstand besteht aus 6 Personen:
- **dem Vorsitzenden**
 - **dem stellvertretenden Vorsitzenden**
 - **dem Kassenwart**
 - **dem Sport- und Turnierwart**
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart und Schriftführer
- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit geschäftsführender Vorstand sind die vier Erstgenannten gemäß § 10.2.
Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern, darunter der erste oder stellvertretende Vorsitzende, des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und ausreichend.
- 10.4 Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 10.5 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, der Jugendwart ab 16 Jahren; ausgenommen sind Mitglieder, die kommerzielle Interessen eines im Tanzsport tätigen Wirtschaftsunternehmens vertreten oder zu einem solchen Unternehmen in sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse, die rechtsgeschäftlich Verbindlichkeiten begründen sollen, bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

- 10.7 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10.8 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Beim Ausscheiden
- des I. Vorsitzenden oder
 - von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder
 - von mindestens drei Vorstandsmitgliedern
- ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. Es gelten die Fristen gem. § 9.3 bis § 9.5.

§ 11 Jugendversammlung

- 11.1 Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie deren Jugendwart und Jugendsprecher.
- 11.2 Die Jugendversammlung bestimmt eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der im Vorstand abgestimmten Vorhaben und die Verwendung der hierfür zugewiesenen Mittel.
Des weiteren gehören zu ihren Aufgaben:
- die Wahl des Jugendwartes
 - die Wahl des Jugendsprechers
 - die Wahl des Elternsprechers.
- 11.3 Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart oder im Verhinderungsfall durch den Jugendsprecher mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen und zu leiten. Die Jugendversammlung hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 11.4 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen (auch in elektronischer Form) Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der minderjährigen Vereinsmitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 11.3 einzuberufen.
- 11.5 Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist zulässig. Nicht wählbar sind Mitglieder, die kommerzielle Interessen eines im Tanzsport tätigen Wirtschaftsunternehmens vertreten oder zu einem solchen Unternehmen in sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen.
- 11.6 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11.7 Von der Jugendversammlung kann ein Elternsprecher gewählt werden. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich. Der Elternsprecher ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und hat dort ein Anhörungsrecht im Rahmen der jugendspezifischen Belange. Sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.
- 11.8 Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich. Als Zuhörer können die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder der Versammlung beiwohnen.

§ 12 Beiträge und Finanzwesen

- 12.1 Die Führung der Vereinsgeschäfte ist an die genehmigten Haushaltspläne gebunden.
- 12.2 Der Kassenwart ist für die Verwaltung und Abrechnung aller Mittel des Vereins verantwortlich.
- 12.3 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beitragszahlungen sind zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. (innerhalb von 10 Werktagen) fällig. Die Beiträge werden von dem Verein durch Lastschriftinzug eingezogen. Jedes Mitglied (oder der gesetzliche Vertreter) muss hierzu im Rahmen der Anmeldung seine Zustimmung erteilen. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt Beitragshöhen und Aufnahmegebühren.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- 13.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 13.3 Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren.
- 13.4 Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und die ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel zu prüfen sowie die Übereinstimmung mit den beschlossenen Haushaltsunterlagen festzustellen.
- 13.5 Eine Kassenprüfung ist grundsätzlich vor jeder Mitgliederversammlung durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Rechtsgrundlagen

- 14.1 Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 14.2 Für alle Mitglieder des Vereins gelten die
 - Turnier- und Sportordnungen des DTV, TNW und TSC Rot – Gelb Lippe – Detmold e. V.
 - Jugendordnung
 - Schiedsordnung
 - Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung
 - Verleihungsordnung
 - Übungsleiterordnung des DTV und der TSTV
- 14.3 Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, zu der mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer 3/4-Mehrheit.
- 15.2 Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportverband Nordrhein-Westfalen zu, der es ausschließlich der Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke zuzuführen hat.
- 15.3 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Sportverein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf der Basis des Auflösungsbeschlusses im Wege der Einzelübertragung des Vermögens an den aufnehmenden Sportverein als den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt dazu zu hören. Der aufnehmende Verein muss sich verpflichten, das auf ihn übertragene Vereinsvermögen ausschließlich für die Belange der Mitglieder des aufgelösten Vereins und damit nur für die Belange des Tanzsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins zur Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem anderen Sportverein ist es gestattet, dass die Vereinsmitglieder automatisch Mitglieder des anderen, aufnehmenden Vereins werden.
- 15.4 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, – 1. Vorsitzender und Kassenwart – automatisch Liquidatoren, es sei denn, die Mitglieder beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung anderer Personen als Liquidatoren mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Haftung des Vereins

- 16.1 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 16.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
 - 17.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - 17.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem für die Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
-

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 18.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2015 beschlossen.
- 18.2 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 18.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Detmold, 24.03.2015